



Stand 01 – 30.09.2023

Als Ergänzung der Satzung wird entsprechend §5 (5.1) folgende Häsordnung erlassen, in der der Umgang mit dem Häs sowie das Verhalten der Hästräger beschrieben sind. Die Einhaltung dieser Häsordnung ist für die aktiven Mitglieder der Zunft bindend. Bei grobem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Häsordnung kann ein Ausschluss entsprechend §6 (6.4) der Satzung erfolgen.

§ 1 Häs und Utensilien

- 1.1. Bei Häs und Utensilien ist die Vorschrift der Zunft zu befolgen. Das Häs muss vor dem ersten Tragen vom Vertreter der Gruppe begutachtet und genehmigt werden. Das Urheber- und Verwendungsrecht für Maske und Häs aller Gruppen gehört der Narrenzunft Vollmaringen. Häs und Maske dürfen nicht ohne Zustimmung des Ausschusses verkauft werden. Die Narrenzunft beansprucht das Vorverkaufsrecht für Häs und Maske. Bei Austritt aus der Zunft dürfen Maske und Häs nicht in einer anderen Gruppe, Zunft oder privat verwendet werden. Das Häs ist immer in einwandfreiem Zustand zu halten. Ist ein Häs nicht in Ordnung oder stark verschmutzt, so kann ein Hästräger nach Ermessen des Gruppenvertreters von der Teilnahme an einem Umzug oder einer anderen Veranstaltung ausgeschlossen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.
- 1.2. Fruchtmaale
Das Geschell und die Maske werden nur leihweise zur Verfügung gestellt und bleiben Eigentum der Narrenzunft Vollmaringen. Bei Austritt, Ausschluss oder längerer Nichtteilnahme am Zunftgeschehen müssen das Geschell und die Maske an die Zunft zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung muss der Hästräger für die Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung aufkommen. Der Anzug besteht aus einer gelben Jacke und Hose mit aufgenähten Ähren. Dazu gehören ein dunkelbrauner Gürtel, dunkelbraune Handschuhe und braune Schuhe. Zur Maske gehört ein Cape, das durch einen Maskenkranz vervollständigt wird.

Narrenzunft Vollmaringen e.V.

Mitglied im Närrischen Freundschaftsring Neckar-Gäu



1.3. Hexen

Das Häs besteht aus einem schwarzen Rock und schwarzem Oberteil. Dazu gehören ein beiges Halstuch und ein beiger Schurz, grüne Stulpen, eine weiße Unterhose mit Spitzen, schwarze Handschuhe und Stroschuhe. Zur Maske gehört ein grünes Tuch. Bei Umzügen wird ein Besen oder eine Laterne mitgeführt.

1.4. Narrenrat

Das Häs besteht aus einem königsblauen Mantel mit rotem Samt, einer roten Narrenratsmütze, einer schwarzen Hose, einem weißen Hemd mit Rüschenbesatz, weißen Handschuhen und schwarzen Schuhen. Bei Bedarf wird ein rot-blauer Schirm mitgeführt.

1.5. Teufel

Der schwarz-rote Anzug wird vervollständigt durch schwarze Schuhe und schwarze Handschuhe. Die Maske hat ein schwarzes Fell und auf der Seite einen Fuchsschwanz.

1.6. Vorstand

Das Häs besteht aus einem königsblauen Mantel mit roten Applikationen, einer roten Weste, einem Hut, einer schwarzen Hose, einem weißen Hemd, einer(m) blauen Krawatte-(ntuch), weißen Handschuhen und schwarzen Schuhen. Bei Bedarf wird ein rot-blauer Schirm mitgeführt.

Das Vorstandshäs darf nur von aktiven Vorständen und Ehrenvorständen sowie Ehrenpräsidenten getragen werden. Es dient der Repräsentation des Vereins und seiner Vorstandschaft nach außen.

Jedes Vorstandsmitglied übernimmt bei einer Neuanschaffung 1/3 der Anschaffungskosten jedoch maximal € 250 von Mantel, Weste, Krawatte und Hut. Die restlichen Häsbestandteile sind auf eigene Kosten anzuschaffen.

Ist ein Vorstand länger als 3 Amtsperioden (6 Jahre) aktiv, so erhält er die € 250 zurück. Bei kürzerer Vorstandstätigkeit bleibt das Häs im Eigentum der Narrenzunft Vollmaringen und der Anteil der Anschaffungskosten wird nicht zurückerstattet. Wird ein Vorstandsmitglied mit einem bestehenden Vorstandshäs aus dem Eigentum der Narrenzunft Vollmaringen ausgestattet, so ist dieses nur geliehen und muss nach Beendigung der Amtszeit zurückgegeben werden. Bei Verlust oder



Beschädigung muss der Hästräger für die Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung aufkommen.

- 1.7. Alle Hästräger tragen am rechten Oberarm einen Aufnäher der jeweiligen Gruppe.
- 1.8. T-Shirt, Sweat-Shirt und Ähnliches mit einem Aufdruck, der die Zugehörigkeit zur Narrenzunft Vollmaringen aufzeigt, dürfen nur von Mitgliedern der Narrenzunft Vollmaringen getragen werden.

§ 2 Verhalten und Auftreten des Hästrägers

- 2.1. Das Tragen von Maske und Häs beschränkt sich auf die Zeit zwischen Dreikönigstag und Aschermittwoch. Ausnahmen werden durch den Ausschuss beschlossen und bekanntgegeben.
- 2.2. Der Hästräger hat die Maske während eines Umzugs sowie bei offiziellen Auftritten, soweit keine zwingenden Gründe zum Abnehmen vorliegen, vor dem Gesicht zu tragen.
- 2.3. Während des Umzugs bleiben die verschiedenen Gruppen geschlossen beieinander. Ungebührliche Belästigung der Zuschauer durch Schlagen, Zerren und Stoßen ist unbedingt zu vermeiden. Ordnungskräfte sollen nicht belästigt werden, sie dienen einem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Die Hästräger sollen sich jedoch in humorvoller und witziger Weise mit dem Zuschauer beschäftigen.
- 2.4. Einzelne Hästrägern können nach Rücksprache und mit Erlaubnis der jeweiligen Gruppenvertreter andere Veranstaltungen besuchen. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist, dass die Narrenzunft keine Veranstaltung besucht oder eine eigene Veranstaltung hat. Liegt eine Genehmigung des Gruppenvertreters vor, handeln die Hästräger in eigener Verantwortung.

Narrenzunft Vollmaringen e.V.

Mitglied im Närrischen Freundschaftsring Neckar-Gäu



§ 3 Einhaltung

Die Gruppenvertreter überwachen die Einhaltung der Häsordnung.

Weiterhin behält sich der Vorstand vor über die Häsordnung zu maßregeln.

Diese Häsordnung wurde am 30. September 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist ab sofort gültig.

Änderungen können vom Ausschuss beschlossen werden und sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen.